



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
AZ.: 4.4.1-611/ HA-2845/2846

49080 Osnabrück, 28.10.2024
Mercatorstraße 8
Tel.: 0541/503-463

Öffentliche Bekanntmachung
In der Vereinfachten Flurbereinigung Wimmerbach-Ost
In der Vereinfachten Flurbereinigung Wimmerbach-West

Vorstandswahl

Die durch die Einleitungsbeschlüsse des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, vom 25.09.2024 entstandenen Teilnehmergeinschaften der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wimmerbach-Ost** und **Wimmerbach-West** haben gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Vorstand je Verfahren zu wählen. Zur Wahl dieser Vorstände sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmit-glieder habe ich einen Termin am

Mittwoch, den 27.11.2024 um 19.00 Uhr
In der Mehrzweckhalle Wimmer, Klüfer Str. 16, 49152 Bad Essen – OT Wimmer

anberaumt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimmerbach-Ost und Wimmerbach-West geladen. Teilnehmer sind nach §10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach den o.a. Einleitungsbeschlüssen zu den Flurbereinigungsgebieten gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden kann jeder volljährige Bürger, unabhängig davon, ob er Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Gebiet der Flurbereinigung liegenden Grundstücke) der Verfahren ist oder nicht.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer (§ 21 Absatz 2 FlurbG).

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird nach § 21 Absatz 1 FlurbG von der Flurbereini-gungsbehörde bestimmt; in den oben genannten Flurbereinigungsverfahren sind fünf ordentliche und fünf stellvertretende Mitglieder für jedes Verfahren zu wählen.

Von den Nichterschienenen und denjenigen Teilnehmern, die sich nicht bis zum Schluss der Verhandlung über den Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Absatz 1 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrag



(Wiens)

